

Kann und soll man Strafverteidigung lehren, lernen, prüfen?

Erfahrungen aus der Reform der strafrechtlichen Schwerpunktausbildung

Stephan Barton

- I. Problemaufriß, Eingrenzung des Themas
- II. Einwände gegen eine Verteidiger-Ausbildung und deren curriculare Berücksichtigung in der Einstufigen Ausbildung
 - 1. Verteidigerorientierung und deren Grenzen
 - 2. Latente Spezialisationswirkungen
 - 3. Vermittelbarkeit der relevanten Berufsfertigkeiten
 - 4. Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen
- III. Erfahrungen
 - 1. Lehr- und Lerneinhalte
 - 2. Prüfungen
 - 3. Bewertung der Erfahrungen
- IV. Berücksichtigung der Strafverteidigung in der Reformierten Juristenausbildung
- V. Fazit

I. Problemaufriß, Eingrenzung des Themas

Politiker¹, Anwälte², Wissenschaftler³ und Journalisten⁴ sind sich in einem Punkt einig: Von den jährlich etwa 12000 Studienanfängern⁵ im Fach Rechtswissenschaft werden nur ganz wenige später eine Anstellung in der Justiz oder Staatsanwaltschaft, in der Verwaltung oder Wirtschaft erhalten. Der ganz überwiegende Teil der examinierten Juristen wird – sofern er überhaupt in einem juristischen Beruf unterkommt – Rechtsanwalt werden⁶.

Dem steht die Erkenntnis gegenüber, daß die Juristenausbildung nur in ganz geringem Maß auf den späteren Beruf des Rechtsanwaltes vorbereitet⁷. Nach wie vor orientiert sich die Juristenausbildung sehr viel näher am Leitbild eines OLG-Richters als an dem eines Rechtsanwaltes⁸, eine Feststellung, die für die eher traditionellen wie die reform-orientierten Juristenausbildungs-Modelle gleichermaßen zutreffend ist⁹. Als Ergebnis dieser richterzentrierten Ausbildung ergibt sich, daß die Mehrzahl der ausgebildeten Juristen Qualifikationsdefizite im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit aufweist¹⁰. Wenn man das Ziel universitärer Juristenausbildung zutreffend als »wissenschaftlich distanzierte

- 1 Antwort der Bundesregierung vom 1. 3. 1982 auf die Kleine Anfrage zu Berufsaussichten junger Juristen, Deutscher Bundestag Drucksache 9/1389; Koch, K.-H., Die Juristenausbildung braucht neue Wege, ZRP 1989, 281.
- 2 Greßinger, G., Juristenschwemme und Berufsaussichten junger Rechtsanwälte, AnwBl 1982, 223 ff.
- 3 Vgl. nur Schütte, W., Berufsaussichten junger Juristen - Zahlen und Trends, JuS 1982, 708 ff.; Harms, W., Juristenschwemme - Berufsaussichten, Prognosen und Fehlprognosen, JuS 1984, 159 f.
- 4 Speziell DER SPIEGEL Nr. 21 vom 20. 5. 1985, S. 158 ff.
- 5 Nach einem Höchststand im Zeitraum um 1981 mit jährlich etwa 17000 Studienanfängern haben die Zahlen sich seit etwa 1986 bei 12000 mit neuerdings abnehmender Tendenz eingependelt; vgl. nur BRAK-Mit. 1989, 142.
- 6 Commichau geht davon aus, daß 80 - 90 Prozent aller ausgebildeten Juristen Rechtsanwälte werden; diese Zahl erscheint, wenn man die Schwundquote der nicht in juristischen Berufen Tätigen bzw. von Anfang an Arbeitslosen berücksichtigt, nicht unrealistisch; vgl. Commichau, G., Der Anwalt und seine Praxis, 2. Aufl., 1985, S. 5; Koch, K.-H., ZRP 1989, 281 geht davon aus, daß mehr als die Hälfte der Ausgebildeten später den Anwaltsberuf betreibt.
- 7 Diese Kritik ist so alt wie berechtigt; vgl. nur Commichau, S. 5.; Thesen des DAV »Zur Reform der Juristenausbildung aus anwaltlicher Sicht«, AnwBl 1981, 138 ff.
- 8 Wassermann, R., Der Einbau der Anwaltschaft in das Zweite Staatsexamen - ein Schritt zum Abbau des Richterzentrismus, AnwBl 1986, 232 - Richterzentrismus? Giehring, H., Schumann, K.F., Die Zukunft der Sozialwissenschaften in der Ausbildung im straf- und Strafverfahrensrecht - Erfahrung versus Programmatik, in: Hassemer, W., Hoffmann-Riem, W., Limbach, J. (Hrsg.), Juristenausbildung zwischen Experiment und Tradition, 1986, S. 67
- 9 Commichau, G. (Fn. 6), S. 5.
- 10 Commichau, G. (Fn. 6), S. 5.

Vorbereitung auf praktische Rechtsanwendung«¹¹ umschreibt, kann es nicht angehen, sich mit einer derartig verzerrten Ausbildungsperspektive auf Dauer abzufinden, sondern man muß nach Alternativen suchen.

Der strafrechtliche Teilbereich des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg trug dem Rechnung, indem er zwischen 1986 und 1989 eine verteidigung orientierte Schwerpunktausbildung anbot.

Da die Fragen der Erforderlichkeit und praktischen Ausgestaltung dieser verteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung an anderer Stelle schon vertieft behandelt wurden¹², kann es nicht Aufgabe dieses Beitrages sein, alle hiermit zusammenhängenden Probleme erneut vollen Umfangs zu erörtern. Auch soll an dieser Stelle nicht eine breit angelegte ausbildungspolitische Diskussion über wünschenswerte Modelle strafrechtlicher Juristenausbildung und eine Verortung der Verteidigungsorientierung innerhalb derselben erfolgen¹³. Der vorliegende Beitrag muß sich einer weniger anspruchsvollen Zielsetzung verpflichtet fühlen. Vorliegend soll es primär darum gehen, die konkreten auf die Ausbildung und Prüfung bezogenen Erfahrungen, die in den letzten Jahren am Fachbereich Rechtswissenschaft II mit der verteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung gemacht wurden, darzustellen und zu bewerten (unter III.). Da die konkrete curriculare Ausgestaltung der Verteidiger-Schwerpunktausbildung jedoch aus sich heraus kaum verständlich wäre, ohne die hauptsächlichsten Einwände, die seinerzeit (aber zum Teil auch noch heute) gegen eine verstärkte Berücksichtigung der Rolle des Strafverteidigers in der Juristenausbildung erhoben wurden, zu kennen, sind diese vorangehend – in der gebotenen Kürze – darzustellen (unter II.). Darauf aufbauend soll schließlich untersucht werden, ob es wünschenswert und möglich ist, Elemente der Verteidigungsorientierung in die reformierte Juristenausbildung zu integrieren (unter IV.).

II. Einwände gegen eine Verteidiger-Ausbildung und deren curriculare Berücksichtigung in der Einstufigen Ausbildung

Einwände, die gegen eine verstärkte Berücksichtigung der Rolle des Strafverteidigers in der Juristenausbildung ins Feld geführt werden können, werden als solche in der Literatur kaum einmal ausdrücklich erörtert. Es gibt sie jedoch,

11 Naucke, W., *Strafrecht*, 4. Aufl. 1982, S. 362; differenzierend *Giehring/Schumann*, S. 144.

12 Barton, S., *Strafverteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung an der Universität Hamburg*, *AnwBl* 1987, 63 ff.

13 Hier sei nur auf *Giehring/Schumann*, (Fn. 8), 65 ff. verwiesen.

wie sich in einem intensiven Diskussionsprozeß zeigte, der 1985 innerhalb des strafrechtlichen Teilbereichs wie auch mit dem Ausbildungs- und Prüfungsamt geführt wurde, als es am Fachbereich unternommen wurde, eine verteidigungsorientierte Ausbildung einzurichten. Zudem lassen sich weitere Einwände auch mittelbar aus allgemeineren ausbildungspolitischen sowie berufspraktischen Gesichtspunkten ableiten.

So läßt sich erstens generell die Bedürftigkeit einer vom Richter-Leitbild abweichenden Ausbildung negieren¹⁴ und dies zusätzlich damit begründen, daß durch die Vermittlung neuen Lernstoffs die Kenntnisse der »klassischen« Wissensbestände im Strafrecht unvertretbar leiden könnten. Man kann zweitens durch eine Verteidigungsorientierung eine Verschiebung latenter Sozialisationswirkungen der Juristenausbildung befürchten. Drittens lassen sich Bedenken in Bezug auf die Vergleichbarkeit von auf Verteidigertätigkeiten ausgerichteten Prüfungsleistungen mit herkömmlichen Prüfungen formulieren. Und viertens stellt sich die Frage, ob es an der Universität überhaupt möglich ist, diejenigen Berufs-Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die für qualitätsvolle Strafverteidigung maßgeblich sind. Die unter zweitens und drittens genannten Argumente wurden und werden dabei vornehmlich von Richtern und speziell solchen, die im Prüfungswesen Verantwortung tragen, ins Feld geführt; das an letzter Stelle genannte Argument hört man dagegen aus den Reihen der in der Praxis stehenden Strafverteidiger.

1. Verteidigerorientierung und deren Grenzen

Das erste Argument – die generelle Negierung der Erforderlichkeit einer verstärkten Berücksichtigung der Rolle des Verteidigers in der Juristenausbildung – verdeutlicht, daß es auch anerkennenswerte Interessen gegen eine zu starke Berücksichtigung der Rolle des Strafverteidigers in der Juristenausbildung geben kann. Eine strafrechtliche Ausbildung, die sich vollständig und durchgehend nur der Vermittlung von Berufsfertigkeiten verpflichtet fühlte und dabei die Vermittlung erforderlicher wissenschaftlicher Grundkenntnisse und übergeordneter systematischer Zusammenhänge vernachlässigen würde, wäre nicht nur mit dem geltenden Recht¹⁵ nicht zu vereinbaren, sie wäre auch nicht wünschenswert. Das bedeutet nicht, daß nicht in verschiedenen Kursen die

14 So jetzt *Roellecke, G.*, *Erziehung zum Bürokraten? Zur Tradition der deutschen Juristenausbildung*, JuS 1990, 337 ff.

15 Nach wie vor wird die Juristenausbildung aufgrund des Deutschen Richtergesetzes geregelt, wobei im Zentrum die Befähigung zum Richteramt (§ 5 DRiG) steht.

spezifische Sichtweise der Strafverteidigung auch angesprochen und personell unterstützt durch Strafverteidiger als Lehrbeauftragte mit einbezogen werden kann. Jedoch – und diese Konsequenz wurde demgemäß auch am Fachbereich Rechtswissenschaft II gezogen – kann eine primäre Verteidigungsorientierung nur in einer solchen Phase der Ausbildung Berücksichtigung finden, in der bei den Studierenden einerseits schon die rechtlichen Grundkenntnisse und Fertigkeiten in ausreichendem Maß vorhanden sind und andererseits die auf spätere Berufsausübung zielenden Ausbildungsinhalte verstärkt vermittelt werden: Das war in der Einstufigen Juristenausbildung in der Schwerpunktausbildung der Fall. Nur hier wurde eine ausdrückliche Verteidigungsorientierung verortet.

Aber auch in der strafrechtlichen Schwerpunktausbildung reduzierte sich das Ausbildungsangebot nun keinesfalls auf die Vermittlung einer ausschließlichen Verteidigungsorientierung. Vielmehr wurde neben einer auf die spätere Berufspraxis des Verteidigers vorbereitende Schwerpunktausbildung parallel immer auch eine auf den Richter bzw. Staatsanwalt bezogene angeboten. Überdies fand auch ein für beide Teilschwerpunkte übergreifend veranstalteter Kurs zum Recht der Straftatfolgen statt, da es sich bei diesem Rechtsgebiet um ein solches handelt, das für alle mit Strafrecht befaßten Berufsgruppen nicht nur gleichermaßen von Bedeutung ist, sondern in der herkömmlichen Ausbildung auch zu wenig Berücksichtigung findet.

Da bei einer – wie am Fachbereich Rechtswissenschaft II praktizierten - »maßvollen« Berücksichtigung der Verteidigungsperspektive der generelle Einwand gegen eine entsprechende Schwerpunktausbildung nicht aufrechterhalten werden kann, braucht nachfolgend nur noch zu den Einwänden aus der Perspektive der Justiz und Prüfungsämter sowie der in der Praxis stehenden Strafverteidiger Stellung genommen zu werden.

2. Latente Sozialisationswirkungen

Die Wirkungen der Juristenausbildung lassen sich nicht nur unter dem Gesichtspunkt, welche instrumentellen Fähigkeiten den angehenden Juristen vermittelt werden, betrachten, sondern auch im Hinblick auf latente Sozialisationswirkungen, die speziell in der Entwicklung von – vom Studierenden gewöhnlich als solcher nicht ausdrücklich reflektierter – juristischen Relevanzstrukturen und eines juristischen Habitus bestehen¹⁶. Man kann davon ausgehen,

¹⁶ Vgl. hierzu *Schütte, W.*, Die Einübung des juristischen Denkens, 1982, speziell S. 28 ff., 47 ff.

daß solche Einstellungsmuster in der herkömmlichen juristischen Ausbildung speziell in der Herausarbeitung auf das Leitbild des Richters bezogener Denk- und Handlungsweisen bestehen. Diese unterscheiden sich zum Teil von denen des Verteidigers¹⁷. Giehring/Schumann kommen insofern auch zu dem Ergebnis, daß es unübersehbar sei, »daß die Ergänzung der Ausbildung um die Verteidigerperspektive zu einer gewissen Spannung mit der bisher ausschließlichen Richterorientierung und den damit verbundenen Sozialisationswirkungen führt«¹⁸. Von der Richterseite wurde dem seinerzeit durch die Äußerung von Befürchtungen Ausdruck gegeben, die so weit gingen, in den Raum zu stellen, ob durch die veränderte Schwerpunktausbildung den Studierenden möglicherweise das »Bild einer feindlichen Justiz vermittelt« werden könnte, dem »durch anwaltliches Taktieren zu begegnen die Studenten lernen sollen«.

Einem derartigen Ziel fühlte sich das Reformprojekt selbstverständlich nicht verpflichtet. Ganz abgesehen davon, daß ein durchgreifender rechtlicher Schutz für nur latente Sozialisationswirkungen der Juristenausbildung (Richterzentrierung) nicht begründbar ist, kann auch davon ausgegangen werden, daß der Gesetzgeber, der eine verstärkte Berücksichtigung von auf den Rechtsanwalt bezogenen Kenntnissen und Berufsfertigkeiten ausdrücklich wünscht¹⁹, reflektiert hat, daß dies zu Abstrichen bei der Internalisierung traditioneller Rollenverständnisse der Auszubildenden führen muß. Eine maßvolle Verteidigungsorientierung steht insofern in vollem Einklang mit dem geltenden Recht.

3. Vermittelbarkeit der relevanten Berufsfertigkeiten

Ganz andere Einwände gegen die Einbeziehung der Verteidiger-Perspektive in die Juristenausbildung ergeben sich aus grundsätzlichen Erwägungen, die namentlich von in der Berufspraxis stehenden Verteidigern in anderen thematischen Zusammenhängen geäußert werden.

Ein Beispiel hierfür liefert *Crummenerl*, wenn er - bezogen auf eine mögliche Fachanwaltschaft für das Strafrecht - ausführt:

»Die Qualität von Strafverteidigung erweist sich nicht zuletzt in der Hauptverhandlung und Beweisaufnahme. Und dies ist ein Unterschied zu

17 Umfassend hierzu *Peters, K.*, Richterrecht - Verteidigerrecht - Rechtsfortbildung, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV (Hrsg), Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung, 1984, S. 23; *Barton, S.*, AnwBl 1987, 64.

18 *Giehring/Schumann* (Fn.8), S. 146.

19 Und das nicht erst im Referendariat, sondern schon im Studium: »Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis«, § 5 a III DRiG.

anderen Rechtsgebieten. Rechtskenntnisse im materiellen und prozessualen Recht sind notwendig. Aber sie reichen nicht aus. In der Strafverteidigung wird nicht im wesentlichen schriftlich vorgetragen. Taktisches Gespür, psychologisches Einfühlungsvermögen, Mut und Standfestigkeit sowie schnelles Reagieren im Verlauf der Hauptverhandlung sind unabdingbare Qualitäten, die ein guter Strafverteidiger haben muß. Wie will man das überprüfen?«²⁰.

In der Konsequenz bedeuten diese Ausführungen, daß gute Strafverteidigung an der Universität wohl kaum lernbar erscheint, sondern allenfalls Rechtskenntnisse vermittelt werden können, die aber nur einen Ausschnitt aus der Verteidigungstätigkeit ausmachen. Den wirklich guten Strafverteidiger würden demnach Qualitäten auszeichnen, die sich nicht hinreichend operationalisieren und somit auch nicht lehren, lernen und prüfen ließen. Also – als letzte Konsequenz – wäre eine verteidigungsorientierte Ausbildung genauso untauglich zur Schaffung guter zukünftiger Strafverteidiger, wie dies die übliche Ausbildung auch ist.

4. Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen

Es muß gerade für eine reformorientierte Juristenausbildung außer Frage stehen, daß nur das geprüft wird, was vorangehend auch gelehrt wurde und gelernt werden konnte²¹. Will man verteidigungsorientiert ausbilden, kann das nur heißen, daß später nicht praktische Prüfungsaufgaben ausgegeben werden dürfen, die auf den Richter (Urteile) oder Staatsanwalt (Anklage) zugeschnitten sind, sondern nur solche, die die für Verteidiger besonders bedeutsamen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessen berücksichtigen.

Solche Prüfungsaufgaben gab es 1985 – abgesehen von Ansätzen in der Referendarausbildung, speziell unter dem Gesichtspunkt von Revisionsbegründungen²² – noch nicht. Voraussetzung für die Institutionalisierung einer verteidigungsorientierten Ausbildung am Fachbereich Rechtswissenschaft II mußte es

20 *Crummnerl, J.*, Zum Stand des Standes Strafverteidiger/Innen und ihr Berufsrecht, StV 1988, 270; und er fährt fort: »Jeder von uns kennt Strafverteidiger, die jahrelang diesen Beruf ausüben, indem sie nicken. Sie mögen hervorragende Rechtskenntnisse haben, aber ihre Verteidigungsstrategie besteht in der Stillung ihres Harmoniebedürfnisses und ihre Antwort auf unkorrektes Vorgehen eines Gerichtes ist Wohlverhalten«.

21 Dies ist Postulat jeder Juristenausbildungsreform. Hierzu bekennt sich jetzt auch der Bundesgesetzgeber; vgl. die Regierungsbegründung zum DRiG, Deutscher Bundestag Dr. 10/1108, S. 12.

22 Dazu *Krause, D.*, Die Revision im Strafverfahren, 3. Aufl. 1987, S. 1 ff, 135 ff

deshalb zunächst einmal sein, neue Prüfungstypen zu entwickeln, die in den durch die gesetzlichen Vorgaben gesteckten Rahmen passen mußten. Andererseits mußte gewährleistet werden, daß die auf Basis dieser neuentwickelten Typen durchgeführten Prüfungen mit den üblichen Prüfungsstandards auch vereinbar waren.

Da bei einer in der Schwerpunktausbildung angesiedelten Verteidigungsorientierung die Einwände, die sich auf die generelle Einbeziehung des Verteidigers in die Juristenausbildung wie auch die Befürchtungen im Hinblick auf den Verlust als erwünscht angesehener latenter Sozialisationswirkungen beziehen, nicht durchschlagen, bleibt zu prüfen, ob und wie die am Fachbereich Rechtswissenschaft durchgeführte Schwerpunktausbildung die Probleme der Vermittelbarkeit verteidigerbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Vergleichbarkeit verteidigerbezogener Prüfungen bewältigt hat.

III. Erfahrungen

In den Sommersemestern 1986, 1987, 1988 sowie im Wintersemester 1988/89 fand je eine verteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung statt. Durchschnittlich wurden diese Kurse von etwa 16 Studierenden belegt. Insgesamt wurden 65 Studierende verteidigungsorientiert ausgebildet.

Die Kurse wurden von den überregional ausgewiesenen Strafverteidigern Johann Schwenn und Gerd Strate sowie vom Verf. veranstaltet. Für jeden Kurs standen 4 Semesterwochenstunden (insgesamt also rund 56 Lehrstunden pro Durchgang) zur Verfügung.

1. Lehr- und Lerninhalte

Der vierstündige Kurs »Theorie und Praxis der Strafverteidigung« versuchte, die verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfelder von Verteidigern möglichst umfassend zu erörtern, das hierzu einschlägige Normprogramm zu vermitteln und sozialwissenschaftlich-kriminologisch zu reflektieren. Der Kurs folgte dabei im wesentlichen der Chronologie des Strafverfahrens; er war insofern in die Unterabschnitte vor, in und nach dem Hauptverfahren des ersten Rechtszuges untergliedert. Neben der Thematisierung der jeweils spezifisch anwaltlichen Tätigkeitsfelder, Aufgabenstellungen und Berufsprobleme (u.a.: Mandatsanbahnung, erste Informationsbeschaffung und Krisenintervention, Verfahrenserledigung ohne Hauptverhandlung, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Rechte und Möglichkeiten der Verteidigung in der Hauptverhandlung mit Schwerpunkt auf dem Beweisantragsrecht, Rechtsmittelverfahren und Rechtsbehelfe unter

besonderer Berücksichtigung des Revisionsrechts) wurden auch die einschlägigen Tätigkeiten/Prozeßhandlungen (u.a.: Haftbeschwerde, Verteidigungsschrift, Beweisantrag, Revisionsbegründung, Fragerechtsausübung, Plädoyer) von Verteidigern in der Praxis vorgestellt und mit Hilfe entsprechender Übungsformen trainiert (Rollenspiele mit Video-Kontrolle). Neben diesem auf das Verfahrensrecht zugeschnittenen Wissensstoff wurden auch spezifische materiellrechtliche Probleme aus ausgewählten Deliktsbereichen (u.a.: Betäubungsmittel-, Wirtschafts-, Straßenverkehrs- und Sexualstrafsachen) erörtert. Ergänzt wurde dies durch die Vermittlung kriminologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zu den genannten Problembereichen (u.a.: Rechtstatsachenforschung, Funktionen der Verteidigung, Problematisierung des Verteidigungsinnenverhältnisses, Kriminaltechnik, Psychowissenschaften, Kommunikation und Interaktion in der Hauptverhandlung).

Dabei wurde sowohl versucht, den Studierenden die unbedingt notwendigen normativen verfahrensrechtlichen Grundkenntnisse zu vermitteln, wie auch – was namentlich die Domäne der Praktiker-Lehrbeauftragten war – einen Einblick in die »hohe Kunst« der Strafverteidigung zu geben, d. h. aufzuzeigen, wie sich formelle Rechtskenntnisse, informelles Insiderwissen und pragmatische Reflexionen gekonnt in bestimmten Prozeßhandlungen des Verteidigers zum Wohle des Mandanten niederschlagen.

2. Prüfungen

Im Hinblick auf geeignete und speziell auf den Verteidiger bezogene Prüfungstypen, die auch standardisierbar erschienen, wurden die Anfertigung einer Verteidigungsschrift bzw. die schriftlich zu dokumentierenden Überlegungen zur Vorbereitung eines Plädoyers angesehen. Die Anfertigung einer Revisionsbegründungsschrift wurde zwar ebenfalls als gleichwertige Prüfungsleistung angesehen; die Ausgabe einer entsprechenden Aufgabe wurde jedoch davon abhängig gemacht, daß im Rahmen der praktischen Ausbildung der zu prüfende Student entweder in einem Revisionsssenat oder bei einem auf Revisionstätigkeit spezialisierten Strafverteidiger ausgebildet worden wäre. Dies war jedoch nicht der Fall.

a) In diesem Zusammenhang wurden an der Universität die theoretischen Grundlagen dafür gelegt, die Besonderheiten, die sich bei der Anfertigung verteidigungsorientierter Prüfungsleistungen stellen, auch gutachten-praktisch zu bewältigen.

An dem herkömmlichen strafrechtlichen Gutachten wurde insoweit festgehalten,

daß nach wie vor ein strafrechtliches Gutachten zur Schuld- und Straffrage zu erstellen ist. Ohne eine solche Prüfung der Straftatvoraussetzungen und der Rechtsfolgenbestimmung kann keine strukturierte Strafverteidigung auskommen. In einem Gutachten, das auf die spezifische Situation realer, praktischer Strafverteidigung abstellt, sind jedoch Besonderheiten ins Kalkül zu ziehen. Diese bestehen darin, daß Prozeßhandlungen des Verteidigers – als konkrete Prüfungsaufgaben also: Plädoyer bzw. Verteidigungsschrift – jeweils auf die Entscheidungsfindung Dritter abzielen und nicht selbst Entscheidungen darstellen, wie dies namentlich bei Urteilen der Fall ist. Anders formuliert: Prozeßhandlungen der Verteidigung unterscheiden sich strukturell von denen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, da erstere im Gegensatz zu letzteren²³ nicht hoheitlicher Art sind, sich regelmäßig als Erwirkungshandlungen²⁴ darstellen und kaum einmal prozeßtragend sind.

Dies hat prüfungsmäßig zur Folge, daß es bei den Verteidiger-Gutachten nicht um die Findung einer sachlich richtigen Entscheidung aus der Position eines objektiven Entscheiders gehen kann, sondern um die Prognose des Entscheidungsverhaltens von Gericht oder Staatsanwaltschaft und die Herausarbeitung von rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkten, die aus der Sicht der Verteidigung für die Einflußnahme auf den Entscheidungsprozeß von Bedeutung sind. Insofern kommt es gutachtentechnisch darauf an, einerseits eine Prognose der wahrscheinlichen Entscheidung des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft auf der Basis der in den Verfahrensakten enthaltenen Informationen vorzunehmen, andererseits (ggf. unter Einbeziehung von nur der Verteidigung bekannten Fakten) ernstlich in Betracht kommende Entscheidungsalternativen als Ansatzpunkte für weitere Prozeßhandlungen der Verteidigung aufzuzeigen.

Schließlich ist gegenüber den üblichen praktischen Leistungen ein qualitativ neuer Gutachtenteil erforderlich: Das Gutachten zum Vorgehen der Verteidigung (Verteidigungskonzeption). Denn für die Verteidigung stellt sich die Aufgabe, nach Erörterung der Prognose unter Zweckmäßigkeitgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Ziele des Mandanten Überlegungen darüber anzustellen, wie nun weiter konkret vorzugehen ist.

Diese Überlegungen mündeten schließlich in ein umfangreiches Anleitungspapier, welches dazu dienen sollte, die Studierenden auch praktisch auf die prüfungstechnischen Spezifika der verteidigungsorientierten praktischen Leistung vorzubereiten.

23 So handelt es sich beim Urteil um eine hoheitliche, prozeßtragende Bewirkungshandlung, bei der Anklageschrift um eine prozeßtragende, hoheitliche Prozeßhandlung.

24 Zur Terminologie vgl. *Goldschmidt, J.*, *Der Prozeß als Rechtslage*, 1925, S. 364; *Peters, K.*, *Strafprozeß*, 4. Aufl. 1985, S. 252.

b) Im Zusammenspiel hiermit modifizierte das Ausbildungs- und Prüfungsamt (APA) die den Prüfungsakten vorangestellten Weisungen speziell im Hinblick auf die Verteidigungsrelevanzen und richtete verschiedene neue Prüfungsakten her.

Als gegenüber den praktischen Hausarbeiten weniger problematisch wurde die Einbeziehung der Verteidigungs-Relevanzen im Rahmen der theoretischen Hausarbeiten angesehen. Ausgangspunkt für entsprechende Themenarbeiten²⁵ sollte hier allein ein möglicher Bezug zur Strafverteidigung sein. Da ein solcher bei vielen strafprozessualen Problemen herzustellen ist – nämlich durch die spezielle Verteidigungs-Perspektive –, blieben die auf den Verteidiger bezogenen theoretischen Hausarbeiten den üblichen Themenstellungen strukturell wie thematisch recht nahe angeglichen. Auf der Basis dieser Prüfungsleitungen wurden bisher insgesamt 19 Studierende geprüft²⁶.

Zu der praktischen Hausarbeit: Das APA hat bisher insgesamt sieben Prüfungsakten hergerichtet; davon sind fünf auf den Entwurf eines Plädoyers, zwei auf die Anfertigung einer Verteidigungsschrift ausgerichtet; ein Aktenstück betrifft ein Verfahren gegen Jugendliche.

Die auf Basis dieser Aufgaben erreichten Prüfungsergebnisse sind aus der Sicht der Prüfenden und Geprüften erfreulich. Dies gilt namentlich für die praktischen Hausarbeiten, die in der Prüfungsnote erheblich besser als die üblichen Noten ausfielen (eine Arbeit wurde mit »gut«, zwei mit »voll befriedigend«, eine mit »befriedigend« und zwei mit »ausreichend« bewertet; Durchschnittsnote 9,0). Dies dürfte wohl namentlich darin begründet sein, daß die verteidigungspraktischen Leistungen überwiegend von Kandidaten gewählt wurden, die nicht nur besonders motiviert waren, sondern ihren eigenen Kenntnisstand zutreffend für so unbedenklich halten konnten, trotz der vom APA seinerzeit geäußerten Bedenken gegen verteidigungsorientierte Arbeiten das Wagnis einer solchen Arbeit auf sich zu nehmen.

Was die theoretische Hausarbeit betrifft, so haben die Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft bisher 13 verteidigungsorientierte Themen gestellt, die auch allesamt vom APA ausgegeben und abschließend bewertet wurden. Die Durchschnittsnote von 6,47 liegt etwas höher als die übliche Durchschnittsnote aller 8-Wochen-Arbeiten aus dem Strafrecht (vier Arbeiten wurden mit »voll befriedigend«, drei mit »befriedigend«, sechs mit »ausreichend«, zwei mit »mangelhaft« bewertet).

25 Konfliktentscheidungen wurden hier von den Studierenden nicht verlangt.

26 Weitere Arbeiten befinden sich in der Bewertung.

3. Bewertung der Erfahrungen

Die wenn auch knappe Darstellung des Lehrstoffs der verteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung dürfte deutlich gemacht haben, daß dieser Kurs sowohl auf die Vermittlung profunder rechtlicher Kenntnisse wie aber auch verteidigungspragmatischer Anwendungsfertigkeiten Wert legte. Sicherlich steht hinter dieser Ausbildung das Leitbild einer akademisierten, verwissenschaftlichten Strafverteidigung statt einer auf Intuition oder Charisma beruhenden Verteidigung. Letzteres scheint jedoch das Verteidigerprofil auszumachen, das beispielsweise Crummenerl vorschwebt, wenn er versucht zu beschreiben, was gute Strafverteidigung ausmacht. Dem ist so nicht zu folgen. Zwar ist einzuräumen, daß Verteidigungserfolge sich auch auf der Basis von Intuition und Charisma ergeben können, wie überhaupt das, was Verteidigungseffizienz ausmacht, sich aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht als vielschichtig und komplex darstellt²⁷. Dies rührt letztlich von dem Umstand her, daß die Strafverteidigung durchgehend von Zweckmäßigkeitfragen bestimmt ist. Für die Juristenausbildung läßt sich daraus aber nicht der Schluß ziehen, auf die Vermittlung profunder Rechtskenntnisse zu verzichten und die Ausbildung nur in den Dienst der Vermittlung pragmatischer Fähigkeiten zu stellen.

Solange strategisch-pragmatische Fragen der Strafverteidigung nicht verbindlich entschieden sind, muß sich die Universitätsausbildung zum Strafverteidiger darauf beschränken, einerseits rechtliche Kenntnisse zu vermitteln, andererseits aufzuzeigen, wo Verteidigungshandeln unter Zweckmäßigkeitserwägungen steht, und die damit eröffneten Spielräume zu benennen. Genau dies hat der Kurs »Theorie und Praxis der Strafverteidigung« unternommen. Von daher ist es – wie der Kurs gezeigt hat – sehr wohl möglich, auch gute Strafverteidigung zu lernen; zumindest jedoch die mindestens erforderlichen Grundkenntnisse zu vermitteln, ohne die auch besonders gelungene Strafverteidigung nicht auskommen kann. Strafverteidigung, genauer: »Akademische Strafverteidigung« läßt sich insofern lehren und lernen²⁸.

Allerdings wären durchaus Verbesserungen an dem Lernprogramm möglich.

27 Zu Fragen der Effizienz der Strafverteidigung vgl. die Referate von einerseits *Plambeck, H.* sowie andererseits *Gatzweiler, N.* zum Thema »Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung«; beide abgedruckt in DAV (Hrsg.) *Möglichkeiten und Risiken einer effizienten Strafverteidigung*, 1984, S. 27 ff., S. 39 ff., vertieft aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht,

Barton, S., Zur Effizienz der Strafverteidigung, *MschKrim* 198, 93 ff.
28 Zum gleichen Ergebnis – allerdings ohne Begründung oder Ableitung – kommt auch *Römer-Hahn, E.*, Kann Strafverteidigung erlernt werden? in: Brüssow, R. u.a., F. L. Koch, 1989, S. 121: »Strafverteidigung ist in dem Maße erlernbar, daß ein guter, verantwortbarer Standard erreichbar ist.«

Diese beziehen sich zum einen auf Leerstellen des Ausbildungsprogramms im Hinblick auf die infrastrukturellen Voraussetzungen der Verteidigungstätigkeit (z.B. Büroorganisation) und Erweiterungen des Lehrangebots über das Strafrecht hinaus. Entsprechende Wünsche wurden von den Studierenden verschiedentlich geäußert, von den anderen Teilbereichen aber nicht berücksichtigt. Zum anderen ergaben sich aber auch gewisse unerfüllte Bedürfnisse im Bereich der Erfahrungswissenschaften. Das herkömmlich von der Kriminologie für Juristen zur Verfügung gestellte Erfahrungswissen²⁹ ist für die spezifischen Belange der Strafverteidigung nicht erschöpfend. Das gilt speziell für die Einbeziehung erfahrungswissenschaftlicher Erkenntnisse außerhalb des engen kriminologischen Lehrkanons (z.B. die Kriminaltechnik und Psychowissenschaften) wie auch eine kommunikations- und handlungstheoretische Unterfütterung der sich durch Zweckmäßigkeitserwägungen ergebenden »offenen« Entscheidungssituationen von Strafverteidigung in der Praxis im Sinne einer »Defenso-Kriminologie«³⁰. Was die Frage der Prüfbarkeit betrifft, so ist festzustellen, daß anfängliche Vorbehalte beim APA gegen die verteidigungsorientierten Prüfungen im Hinblick auf deren wissenschaftlichen Gehalt und die Vergleichbarkeit mit den sonst üblichen Hausarbeiten gewichen sind. Das APA³¹ schätzt nach der relativ kurzen Erfahrung mit verteidigungsorientierten Arbeiten diese so ein: Von den praktischen Hausarbeiten läßt sich sagen, »daß die anfangs zu beobachtende Skepsis, auch aus der Sicht der Praxisprüfer, geschwunden ist. Es handelt sich um eine auch unter juristischen Kriterien ernstzunehmende Aufgabenstellung, deren Ergebnisse sich bewerten lassen. Die Befürchtung, der Bearbeiter werde sich zu sehr zur Aneinanderreihung von Gemeinplätzen oder substanzarmen Anwaltsfloskeln verleiten lassen, hat sich nicht bestätigt. Die Aufgabe erscheint als nicht weniger anspruchsvoll als die auf die Entscheidungssituation des Richters oder des Staatsanwaltes bezogenen, bisher üblichen Hausarbeitsformen«.

Zu den theoretischen Hausarbeiten heißt es:

»Aus der Sicht des Prüfungsamtes hat sich mit den verteidigungsorientierten Themen ein neues, interessantes Aufgabengebiet eröffnet. Solange es, wie bisher, gelingt, in den gestellten Themen die Sicht des Verteidigers an konkrete,

29 *Giehring/Schumann* (Fn. 8), S. 71 f., S. 145 f.

30 *Barton, S.*, *Kriminologie für Strafverteidiger?* StV 1988, 228, 231 f.

31 An dieser Stelle ist Herrn RiOLG Büchel zu danken, der nicht nur die Idee einer verteidigungsorientierten Ausbildung gefördert, sondern auch intensive Arbeit hierfür beim APA geleistet und schließlich noch die Auswertung vorgenommen hat, auf die hier zurückgegriffen wird.

verfahrensrechtliche Fragestellungen anzuknüpfen, sind diese Themen den bisher üblichen ohne weiteres gleichwertig.«

Diese Bewertung wird auch von der Universitätsseite geteilt. Demnach dürften auch die Bedenken, die sich auf die Prüfbarkeit von Verteidigungskennntnissen beziehen, entkräftet worden sein.

IV. Berücksichtigung der Strafverteidigung in der Reformierten Juristenausbildung

Da die Erfahrungen, die mit einer strafverteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung in der Einstufigen Juristenausbildung gemacht wurden, positiv sind, ist zu fragen, ob auf die Strafverteidigung bezogene Ausbildungselemente auch in der Reformierten Juristenausbildung möglich sind und wo sie dort ggf. zu verorten wären.

Entsprechend den ausgeführten Grundsätzen, daß eine Verteidigungsorientierung erst in einem Stadium der Ausbildung angesiedelt werden kann, in dem die Studierenden Schwerpunkte setzen und sich spezialisieren, kann ein entsprechendes Angebot frühestens im Rahmen der universitären Schwerpunktausbildung gemacht werden. Aber selbst dort erscheint es noch nicht sinnvoll, bestehen in der vor dem Referendariat liegenden Juristenausbildung bei den Studierenden doch noch zu viele Wissenslücken im formellen Recht und kann der erforderliche Blick für die Probleme der Strafrechtspraxis einfach noch nicht vorausgesetzt werden.

Es wurde jedoch schon an anderer Stelle aufgezeigt, daß eine Verteidigungsorientierung unter geradezu optimalen Bedingungen in der sog. universitären Wahlstation³² erfolgen kann. Diese universitäre Wahlstation hat der Bundesgesetzgeber als Ausbildungsmöglichkeit im Rahmen der Referendars-Wahlstation nunmehr ausdrücklich zugelassen³³. Der Hamburger Gesetzgeber ist dem gefolgt und hat festgelegt, daß eine Ausbildung in einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Hamburg bis zur Dauer von drei Monaten auf die Schwerpunktausbildung in der Wahlstation angerechnet werden kann³⁴. Da die universitäre Wahlstation am Ende des Referendariats angesiedelt ist, läßt dies erwarten, daß deren Teilnehmer nicht nur über profunde rechtliche Kenntnisse

32 *Barton, S*, AnwBl 1987, 66.

33 § 5 b II 2 DRiG.

34 § 35 III HambJAO.

verfügen, sondern auch schon eine gewisse Berufsorientierung getroffen haben und demgemäß mit der Wahl einer entsprechenden Ausbildungsstation besonders motiviert sein sollten.

An der Universität Bielefeld wird eine universitäre Wahlstation, die im Zentrum die zivilistische Rechtsberatung und Rechtsgestaltung hat, aber auch ein knappes Lehrangebot im Bereich der Strafverteidigung von insgesamt 20 – 24 Stunden vorsieht, beginnend mit dem 01. 03. 1990 angeboten. So nützlich eine derartige Ausbildung auch für »Allround-Anwälte« sein mag, erlaubt diese sicherlich keine vertiefte Behandlung von Strafverteidigungsbelangen. Da der Zug der Zeit zur Spezialisierung auch von Rechtsanwälten geht³⁵ und gerade die im Bereich des Strafrechts tätigen Rechtsanwälte sich in ihren erforderlichen Wissenskenntnissen, Berufsfertigkeiten und Habitus deutlich von den zivilistischen Kollegen unterscheiden, ist in dem Bielefelder Modell nicht die abschließende Lösung des Problems einer vertieften Behandlung von Strafverteidigungsfragen zu sehen, wohl aber ein Weg, wie sich durch inner- wie außeruniversitäre Kooperation eine wirkungsvolle rechtsanwaltsorientierte Schwerpunktausbildung anbieten läßt. Die Institutionalisierung einer solchen zivilistisch-rechtsanwaltsbezogenen Schwerpunktausbildung kann eine verteidigungsorientierte nicht ersetzen, sollte aber angesichts der dringenden Ausbildungs-Bedürfnisse gerade auch in diesem Bereich von den Universitäten ins Auge gefaßt werden.

Es entspricht den ausbildungspolitischen Zielsetzungen der strafrechtlichen Fachvertreter des Fachbereichs Rechtswissenschaft II, eine universitäre Wahlstation »Strafverteidigung«³⁶ anzubieten. Man kann dabei davon ausgehen, daß die in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen aus der Lehre und den Prüfungen in der Einstufigen Juristenausbildung sich auch mit den gesetzlichen Ausgangslagen in der Reformierten Ausbildung gut vereinbaren lassen.

Bezogen auf die Lehre bedeutet das: Das Korsett der verteidigungsorientierten Schwerpunktausbildung – der Kurs »Theorie und Praxis der Strafverteidigung« – wäre auch in einer universitären Wahlstation anzubieten und ggf. stundenmäßig zu erhöhen. Zusätzlich sollten verschiedene Kurse aus dem universitären Wahlschwerpunkt »Kriminalität« – zu denken ist hier speziell an die das

35 Vgl. nur *Barton, S.*, Zulässigkeit und Bedürftigkeit eines Spezialisierungshinweises »Strafverteidiger«, *StV* 1989, 452.

36 Oder ähnlich: Eine auf den Rechtsanwalt im Strafverfahren, d.h. unter Einschluß der Nebenklagevertretung, bezogene Wahlstation.

Sanktionen-, Strafvollzugs- und Jugendstrafrecht behandelnden Veranstaltungen – auch für Referendare geöffnet werden. Daneben wäre daran zu denken, die in der Universitätsausbildung vernachlässigten Materien des Nebenstrafrechts (Betäubungsmittel-, Verkehrsstrafrecht), des Ordnungswidrigkeiten- und Strafvollstreckungsrechts ergänzend anzubieten. Zusammen mit einer Ausbildung der Referendare bei Strafverteidigern in der Praxis, die inhaltlich aufeinander abzustimmen wäre, läßt dies eine besonders gelungene Verzahnung zwischen Praxis- und Wissenschaftsperspektive erwarten.

Aber nicht nur die Erfahrungen aus der Lehre lassen sich für die Reformierte Ausbildung übertragen, sondern dies gilt auch für Prüfungsfragen. Die gemeinsame Prüfungsordnung der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sieht vor, daß die Große Juristische Staatsprüfung aus einer häuslichen Arbeit und vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann, sowie der mündlichen Prüfung besteht³⁷. Dabei bezieht sich die Prüfung auch auf die Wahlstation. Die Referendare können hier wählen, ob sie eine Aufsichtsarbeit bzw. eine schriftliche Kurzarbeit oder die häusliche Arbeit anfertigen wollen³⁸. Da die häusliche Arbeit auf der Basis eines Aktenstückes und im Hinblick auf ein Gutachten über die zu erlassende Entscheidung oder die zu treffende EntschlieÙung zu erstellen ist, können die Vorarbeiten aus der Einstufigen Juristenausbildung bezüglich der praktischen Hausarbeit hier nahtlos übertragen werden³⁹. Eine solche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen⁴⁰ im Anschluß an eine universitäre Wahlstation erscheint geradezu ideal, um auch die in der Einstufigen Juristenausbildung bisher nicht als Prüfungsaufgabe ausgegebene Anfertigung einer Revisionsbegründungsschrift zukünftig mitzuberücksichtigen. Aber auch eine schriftliche Kurzarbeit (Bearbeitungszeit: eine Woche⁴¹), die ebenfalls anhand eines Aktenvorgangs eine zu erlassende Entscheidung zum Inhalt hat⁴², ist durchaus nicht ungeeignet, einfachere auf den Strafverteidiger bezogene Entscheidungen (zu denken ist hier namentlich an ein schriftlich zu entwerfendes Plädoyer oder eine Verteidigungsschrift) zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Eine universitäre Wahlstation wird in Hamburg momentan nicht angeboten. Ob

37 Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung, § 6 II.

38 Übereinkunft § 6 III.

39 Vgl. einerseits § 7 I der Übereinkunft und andererseits § 51 III Nr. 3 JAO.

40 Übereinkunft § 7 V.

41 Übereinkunft § 10 III.

42 Übereinkunft § 10 I.

sie alsbald offeriert wird, erscheint angesichts der knappen Lehrkapazitäten am Fachbereich Rechtswissenschaft II zweifelhaft. Zudem müßte vor einer Institutionalisierung einer universitären Wahlstation im Referendariat gewährleistet sein, daß diese wegen des gemeinsamen Prüfungsamtes auch für Referendare aus Bremen und Schleswig-Holstein gewählt werden kann. Soll in Hamburg eine universitäre Wahlstation angeboten werden, so kann das dementsprechend wohl nur geschehen, wenn eine grundsätzliche Abstimmung und möglichst auch personelle Kooperation mit den weiteren rechtswissenschaftlichen Fachbereichen in Hamburg, Kiel und Bremen erfolgt.

V. Fazit

Strafverteidigung läßt sich an der Universität lehren, lernen und prüfen, wie die Auswertung der Erfahrungen in der Einstufigen Juristenausbildung im Lichte der neuen gesetzlichen Vorgaben auch für die zweiphasige Ausbildung gezeigt hat. Wenn zur Zeit eine verteidigungsorientierte Schwerpunktausbildung in Hamburg nicht stattfindet, beruht das nicht auf gezielten curricularen oder ausbildungspolitischen Entscheidungen, sondern auf kapazitären Engpässen. Es ist zu wünschen, daß im Zuge einer anzustrebenden intradisziplinären (d.h. konkret berufs- und problemfeldbezogenen) Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Teilbereichen und interinstitutionellen Kooperation zwischen den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen in Norddeutschland zukünftig die Rolle des Rechtsanwalts im allgemeinen wie die des Strafverteidigers im besonderen den Stellenwert erhält, die diesen in einer sich fortschrittlich verstehenden, praxisorientierten Juristenausbildung gebühren.